

**Satzung
des
Fördervereins des Eckenberg-Gymnasiums e.V.
Adelsheim**

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Eckenberg-Gymnasiums e.V." und hat seinen Sitz in Adelsheim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist unter VR 450088 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO).
2. Zweck des Vereins ist,
 - a. das Eckenberg-Gymnasium ideell und besonders materiell dadurch zu fördern, dass er Mittel für Anschaffungen aufbringt und zur Verfügung stellt, für die im Etat des Gymnasiums Adelsheim keine oder nur unzureichende Ansätze vorhanden sind.
 - b. Daneben soll die Verbindung der Eltern, Förderer und ehemaligen Schüler zum Eckenberg-Gymnasium Adelsheim gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Vereinszwecke anerkennen.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.
4. Personen, die sich dem Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§4

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt und haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis zum 01.10. des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. Beitragsrückstand von mehr als 24 Monaten
 - b. Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - c. Unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Ausschuss
 - c. Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassierer
 - d. Dem Schriftführer
2. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einem Betrag von 5.000 Euro verpflichten, wird der Verein von einem der Vorsitzenden allein vertreten. Bei Rechtsgeschäften über einem Betrag von 5.000 Euro wird der Verein vom 1. und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
4. Wahlen, einschließlich Blockwahlen, erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Es kann offen gewählt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
5. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung in einem versetzen Wahlrhythmus. In geraden Kalenderjahren wird der 1. Vorsitzende und der Kassier gewählt, in ungeraden Kalenderjahren werden der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und Blockwahlen sind möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahl.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während des Geschäftsjahres aus, geschieht dies durch schriftliche Erklärung des Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson durch Vorstandsbeschluss kommissarisch bestimmen. Diese wird bei der nächsten Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt und behält ihr Amt bis zur nächsten regulären Wahlperiode.
7. Dem Kassierer obliegen die Verwahrung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Kasse des jeweiligen Kalenderjahres wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft.
8. Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen.

§8 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a. Dem Vorstand
 - b. und bis zu 9 Ausschussmitgliedern.
2. Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, insbesondere beschließt er über
 - a. Maßnahmen, die die Verbindung der ehemaligen Schüler untereinander und zur Schule fördern,
 - b. Die Verwendung der dem Verein zufließenden Beiträge und Spenden
 - c. Den Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.
3. Sonst steht der Ausschuss dem Vorstand beratend zur Seite.
4. Seine Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt.

§9

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung muss durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Adelsheim mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge müssen schriftlich und eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a. Die Entgegennahme der Jahresberichte
 - b. Die Entlastung
 - c. Die eventuell notwendige Wahl von Vorstands- und Ausschussmitgliedern sowie der Kassenprüfer
 - d. Die Festsetzung des Beitrages
 - e. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jährlich einen der beiden Kassenprüfer, die selbst nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand einen Ersatzprüfer für den Rest der Amtsperiode wählen.
8. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.
11. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
12. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren

§10 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden gemäß Datenschutzordnung behandelt, die vom Ausschuss erlassen wird.

§11 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg, das die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Eckenberg-Gymnasium zu verwenden hat.

§12
Schluss

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins des Eckenberg-Gymnasiums e.V. am 25.02.2026 neu gefasst und ersetzt die bisherigen Satzungen vom 09.07.1986 (Satzung in der ursprünglichen Fassung), zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 28.01.1997 und 07.11.2006.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Adelsheim, den 25.02.2026

Ute Herrmann
Erste Vorsitzende

Sabrina Mülder
Zweite Vorsitzende

Ralf Ulrich
Schriftführer